

Satzung Nr. 4

=====

Aufgrund des § 6 und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 34 Absatz 4 Nr. 2 BauGB, beide in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Weener in seiner Sitzung am 14.03.1991 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

1. Die Grenzen für die Festlegung der "im Zusammenhang bebauten Ortsteile", für "bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile" und "einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der Gebiete", sind in der dieser Satzung Nr. 4 als Bestandteil beigefügten Gebietskarte, Maßstab 1 : 5 000, innerhalb der umgrenzten und schraffierten Ortsteile als Geltungsbereich eingetragen und festgelegt. (Anlagen 1 - 3) *- siehe Ergänzung Rückseite-*
2. Ein Auszug aus dem Flurkartenwerk mit Darstellung der in § 1 genannten Flurstücke ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

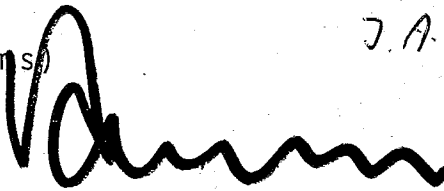
Die Satzung tritt nach dem Anzeigeverfahren mit der darauf folgenden Bekanntmachung in Kraft.

Weener, 10.04.1991

Stadt Weener (Ems)


(Haken)
Bürgermeister




(Teichmann)
Stadtdirektor

26. OKT. 1992
Für die Richtigkeit
Stadt Weener (Ems)

Der Stadtdirektor



Hat vorgelesen.
Leer, den 06. Juli 1992
Landr. Dr. Leer, IV/61
Im Auftrage: 

Die Satzung Nr. 4 wird gemäß Anzeigenverfügung des Landkreises Leer vom 06.07.1992 in § 1 um Flurstücksbezeichnungen ergänzt.

Es sind dies die Flurstücke 31/1, 31/3, 32/3, 33/2, 32/1, 33/1, 34/2, 34/4, 43/5 tlw., 43/6, 48/3 tlw., 55/1 tlw., 58/4 tlw., 58/3 tlw., 64/12 tlw., 64/10 tlw., 64/8 tlw., 66/3 und 66/4 tlw. Flur 3 Gemarkung Holthusen und 236/43, 44/10 tlw., 44/9, 128/16, 44/11, 44/12 tlw., 44/13, 128/27, 44/14 tlw., 44/16 tlw., 44/15, 128/15, 44/17, 52/4, 59/7, 59/14, 59/8, 52/5 tlw., 59/9, 128/21, 59/11, 59/13, 57/2 tlw., 128/12, 55/4, 55/6, 55/2, 55/7 tlw., 128/11, 68/6, 68/7, 68/2 tlw., 136/68 tlw., 128/10, 237/68, 68/8, 128/9, 128/8, 125/2, 123/1, 123/2 tlw., 128/7, 121/3 tlw., 118/3, 120 tlw., 230/118, 128/28, 118/2, 231/119, 115/2, 115/3 tlw., 114/2, 114/3 tlw., 111/2, 111/4 tlw., 109/2, 109/3, 111/7 tlw., 121/2, 68/8, 237/68, 128/10, 68/2 tlw., 128/13, 128/12, 128/14 und 128/17 Flur 4 Gemarkung Holthusen.

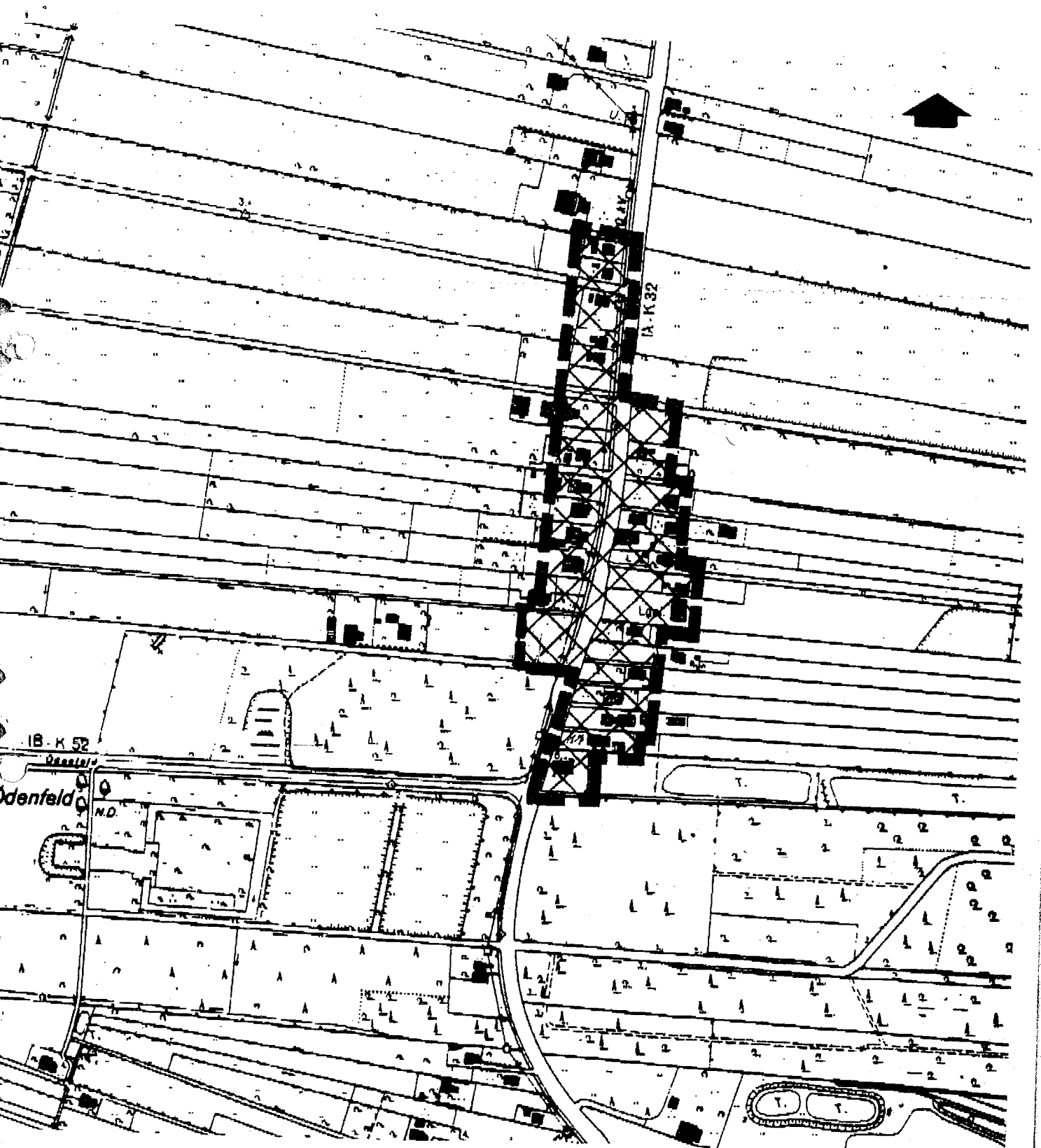
Weener, 04.09.1992

Stadt Weener (Ems)

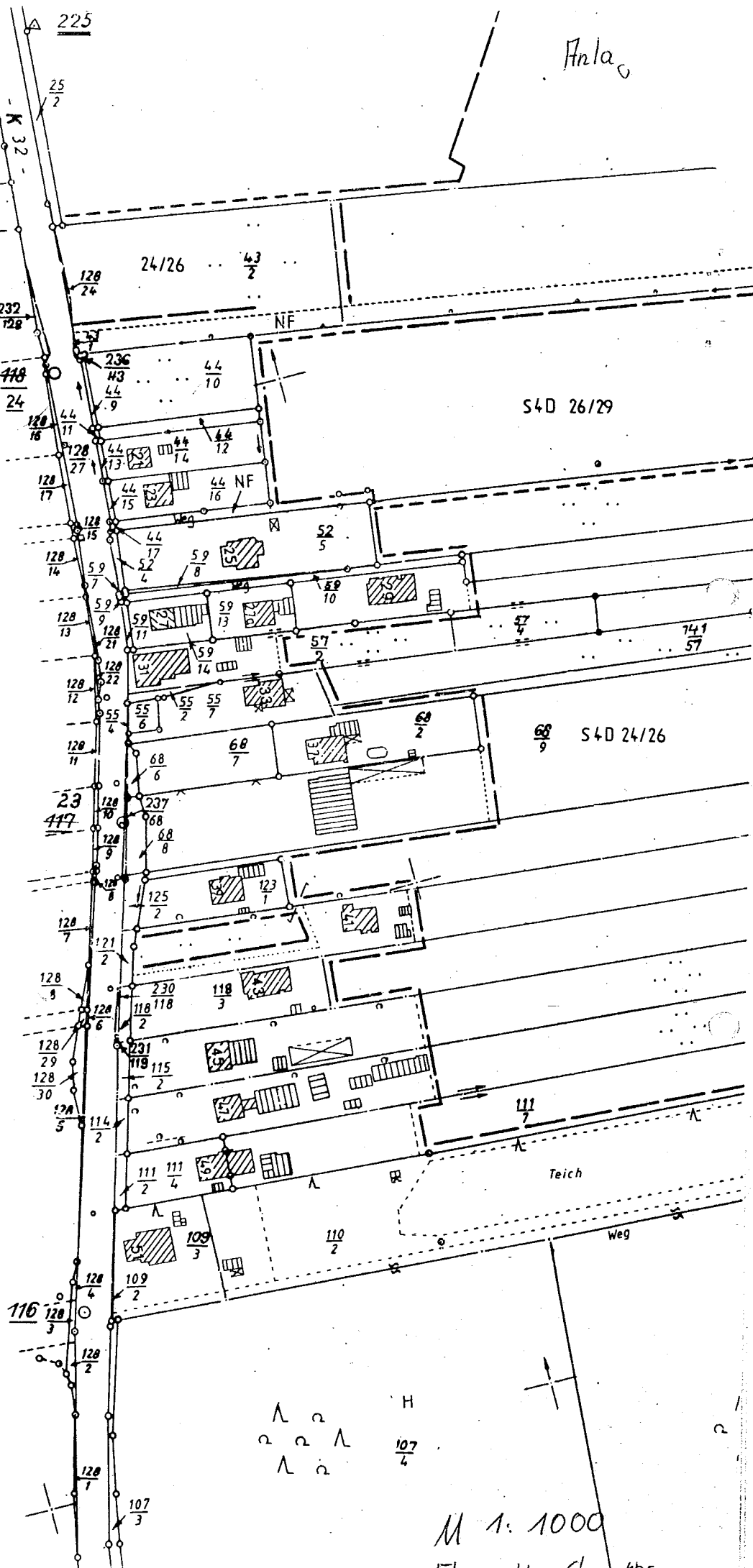
(Teichmann)
Stadtdirektor



Anlage 1



Flur 3



M 1:1000

Hat vorgelesen

Leer, den 04

Landkreis Leer

Im Auftrage:

Begründung

=====

zur Satzung über die Festlegung von Grenzen für im Zusammen-
hang bebaute Ortsteile Ödenfelder Straße / Stadt Weener (Ems)

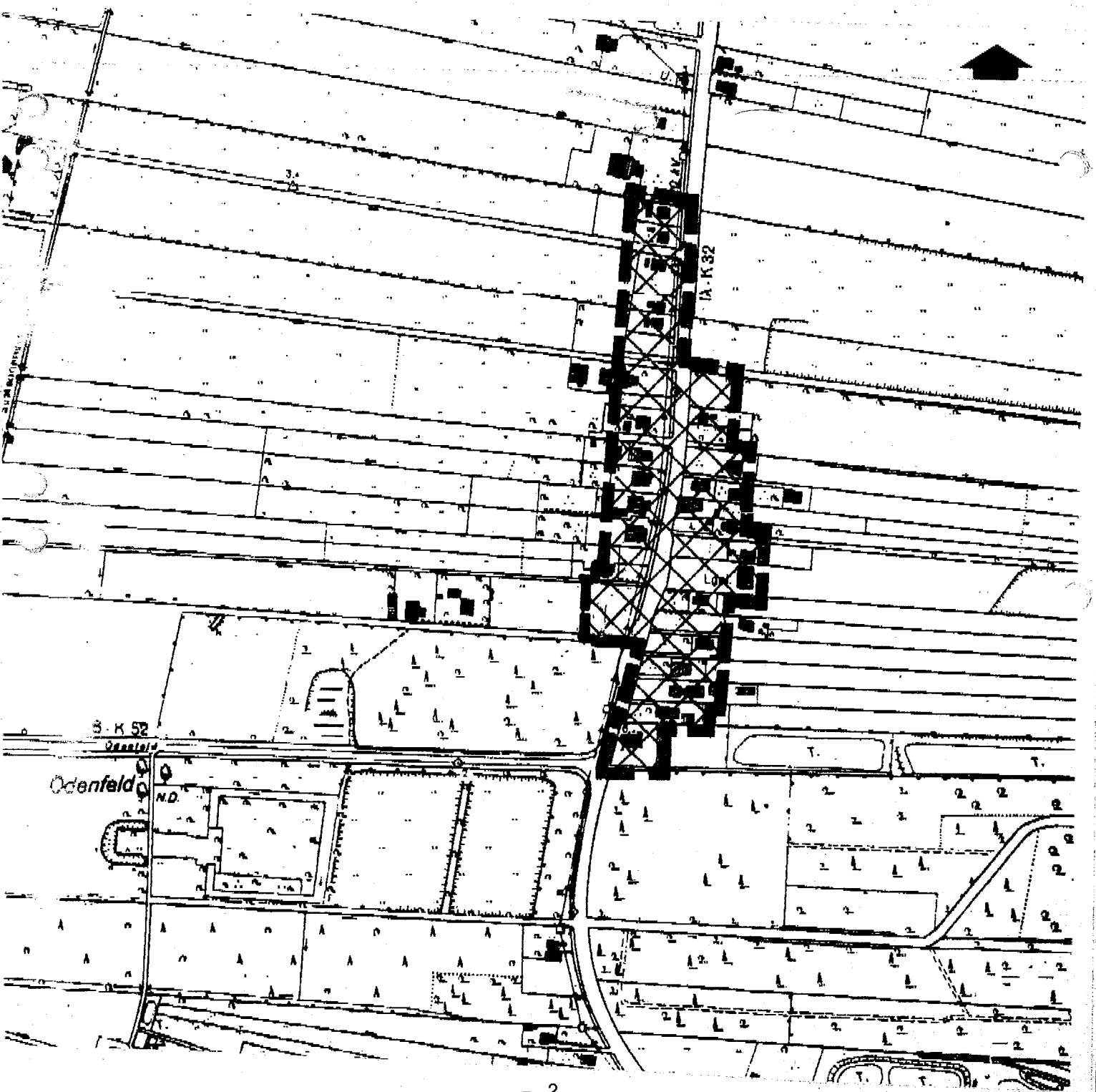
(Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 2 BauGB)

=====

Der Geltungsbereich der textlichen Festsetzung ist aus dem
folgenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Übersichtsplan

Maßstab 1 : 5 000



Allgemeines

Für diesen Bereich entlang der Ödenfelder Straße gibt es bislang nur eine einvernehmliche Festlegung einer Splittersiedlung.

Planungsziel

Durch einen Satzungsbeschuß nach § 34 (4) 2 BauGB soll für diesen Bereich eine städtebauliche Ordnung erzielt und gesichert werden.

Des weiteren sollen kurzfristig notwendige Bauflächen innerhalb dieses Bereiches zur Verfügung gestellt werden können, damit dem dringenden Wohnungsbedarf der Bevölkerung Rechnung getragen werden kann.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird der bisher nicht dargestellte Bereich Berücksichtigung finden.

Bauliche Nutzung

In Übereinstimmung mit der vorhandenen Bebauung sind die Bauflächen in diesem Bereich nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als "Dorfgebiet" (MD) gemäß § 5 BauNVO einzuordnen.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Ödenfelder Straße.

Ver- und Entsorgung

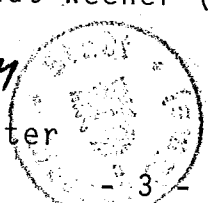
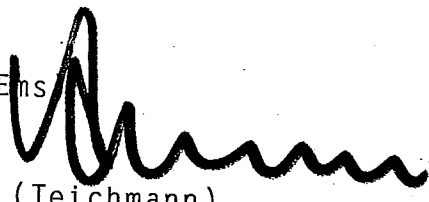
Die Wasserversorgung innerhalb des Gebietes ist durch den Wasserversorgungsverband Rheiderland gesichert. Durch die Energieversorgung Weser-Ems ist die Versorgung mit elektrischer Energie und Erdgas gegeben.

Die innerhalb des festgelegten Gebietes befindlichen Grundstücke können an die im Jahre 1991 zu verlegende öffentliche Schmutzwasserkanalleitung angeschlossen werden.

Diese Begründung lag dem Satzungsbeschuß vom 14.03.1991 zugrunde.

Weener, 10.04.1991

Stadt Weener (Ems)

(Haken)
Bürgermeister


(Teichmann)
Stadtdirektor

Der Punkt "Ver- und Entsorgung" wurde nach der öffentlichen Auslegung ergänzt.

Weener, 10.04.1991



(Teichmann)
Stadtdirektor

Stadtdirektor
Weener (Ems)

Bekanntmachung

Satzung Nr. 4 über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Weener, Ortsteil Holthusen, Ödenfelder Straße

Die vom Rat in seiner Sitzung am 14.03.1991 als Satzung Nr. 4 beschlossene Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für ein Gebiet im Ortsteil Holthusen, Ödenfelder Straße, wird im Amtsblatt für den Landkreis Leer am 15.09.1992 veröffentlicht.

Weener, 02.09.1992

Stadt Weener (Ems)
Der Stadtdirektor

(Teichmann)

Zum Aushang am: 11.09.1992

Abzunehmen am: 28.09.1992

St. Now

6. OKT. 1992

Für die Richtigkeit
Stadt Weener (Ems)

Der Stadtdirektor

J. A. Jansen

Auszug aus dem Amtsblatt für den Land-
kreis Leer, Nr. 18/1992, vom 15.09.1992

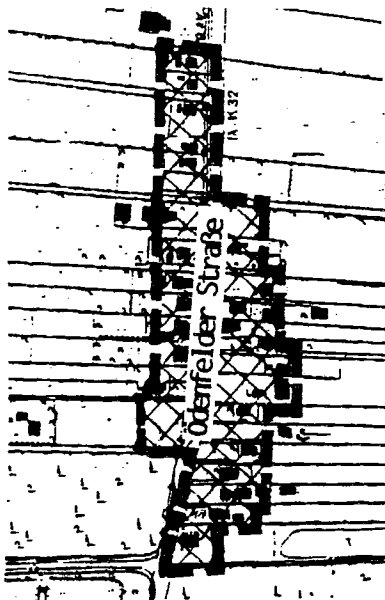
Satzung Nr. 4
der Stadt Weener (Ems)

Aufgrund des § 6 und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsi-
schen Gemeindeordnung und des § 34 Abs. 4 Nr. 2
BauGB, beide in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat
der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 14.03.1991
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für die Festlegung der "im Zusammenhang
bebauten Ortsteile", für "bebaute Bereiche im Außenbe-
reich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile" und "ein-
zelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der Ge-
biete", sind in der dieser Satzung Nr. 4 als Bestandteil bei-
gefügten Gebietskarte, Maßstab 1 : 5.000, innerhalb der
umgrenzten und schraffierten Ortsteile als Geltungsbereich
eingetragen und festgelegt (Anlagen 1 - 3).

Es sind dies die Flurstücke 31/1, 31/3, 32/3, 33/2, 32/1,
33/1, 34/2, 34/4, 43/5 tlw., 43/6, 48/3 tlw., 55/1 tlw.,
58/4 tlw., 58/3 tlw., 64/12 tlw., 64/10 tlw., 64/8 tlw.,
66/3 und 66/4 tlw. Flur 3 Gemarkung Holthusen und
236/43, 44/10 tlw., 44/9, 128/16, 44/11, 44/12 tlw.,
44/13, 128/27, 44/14 tlw., 44/16 tlw., 44/15, 128/15,
44/17, 52/4, 59/7, 59/14, 59/8, 52/5 tlw., 59/9, 128/21,
59/11, 59/13, 57/2 tlw., 128/12, 55/4, 55/6, 55/2, 55/7
tlw., 128/11, 68/6, 68/7, 68/2 tlw., 136/68 tlw., 128/10,
237/68, 68/8, 128/9, 128/8, 125/2, 123/1, 123/2 tlw.,
128/7, 121/3 tlw., 118/3, 120 tlw., 230/118, 128/28,
118/2, 231/119, 115/2, 115/3 tlw., 114/2, 114/3 tlw.,
111/2, 111/4 tlw., 109/2, 109/3, 111/7 tlw., 121/2, 68/8,
237/68, 128/10, 68/2 tlw., 128/13, 128/12, 128/14 und
128/17 Flur 4 Gemarkung Holthusen.



2. Ein Auszug aus dem Flurkartenwerk mit Darstellung
der in § 1 genannten Flurstücke ist Bestandteil dieser
Satzung.

[6. OKT. 1992
Für die Richtigkeit
Stadt Weener (Ems)

Der Stadtdirektor

J. A. Jannule
§ 2

Die Satzung trifft nach dem Anzeigeverfahren mit der
darauf folgenden Bekanntmachung in Kraft.

Weener, 15.09.1992

Stadt Weener

Bürgermeister

Stadtdirektor

Die vom Rat der Stadt Weener (Ems) am 14.03.1991 be-
schlossene Satzung Nr. 4 über die Festlegung der Grenzen
des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt
Weener, Ortsteil Holthusen, Ödenfelder Straße, ist dem
Landkreis Leer angezeigt worden. Der Landkreis Leer hat
mit Verfügung vom 06.07.1992 - IV/61.2-saa-ge - mit ei-
ner Auflage erklärt, daß die als Satzung beschlossene Fest-
legung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Orts-
teiles für ein Gebiet im Ortsteil Holthusen, Ödenfelder
Straße, Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Die Satzung Nr. 4 liegt mit Begründung ab sofort bei der
Stadt Weener (Ems) zu jedermanns Einsicht bereit und
kann im Rathaus - Bauamt - Zimmer 30 N, Osterstraße 1,
2952 Weener, während der Dienststunden eingesehen wer-
den.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung Nr. 4
rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in §
214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des
Baugesetzbuches, in der z. Z. gültigen Fassung, bezeich-
neten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich
ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Be-
kanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weener gel-
tend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind
ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sie-
ben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der
Stadt Weener geltend gemacht worden sind. Der Sachver-
halt, der die Verletzung von verfahrens- und Formvor-
schriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll,
ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie
Abs. 4 des Baugesetzbuches, in der z. Z. gültigen
Fassung, über die Entschädigung von durch die Satzung
Nr. 4 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die
Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender
Entschädigungsansprüche, wird hingewiesen.

Weener, 15.09.1992

Stadt Weener (Ems)
Der Stadtdirektor